

Leo XIII. zu wenden. Schreiber dieser Zeilen spricht da aus eigener Erfahrung! Vielleicht ist es Manchem, der sich in dem Falle befindet, aber nicht darauf reflectirt hat, willkommen, auf seinen Irrthum hiemit aufmerksam gemacht worden zu sein.

2. Ein Irrthum ist es desgleichen, zu meinen, der hl. Vater Pius IX. habe in den Audienzen — wenn Er, um sich kurz zu fassen, den Ausdruck gebrauchte: „nun will Ich auf eure Andachtsgegenstände „alle“ die hl. Ablässe geben“ — den Rosenkränzen wirklich sämmtliche hl. Ablässe ertheilt, welche auf selbe unter den verschiedensten Titeln verleihsbar sind. Mit nichten! Der Papst gibt durch seine Segnung oder „Weihe“ auf die Andachtsgegenstände in der Regel einfach diejenigen Ablässe, welche man eben „die päpstlichen“ oder „apostolischen“ nennt, und die im s. g. Elenchus aufgeführt sind, welches im Beginne jedes neuen Pontificatus erscheint, und sich unter anderm in der „geistlichen Schatzkammer“, authentische Uebersetzung der Raccolt. von P. Haringer, Regensburg, Manz, S. 533, sowie in Maurel, „die Ablässe“, VII. Aufl. von P. Schneider, S. 529, findet; nebst den s. g. Ablässen der hl. Virgitta-Rosenkränze; und die Crucifixe erhalten für den Empfänger vollkommenen Ablass in der Sterbstunde.

V. (Zweifel eines Erben über die Redlichkeit des Erblassers.) Cajus will Bertha, welche von ihrem vor 10 Jahren verstorbenen Vater 5000 Gulden geerbt hat, ehelichen. Kurz vor der Hochzeit erzählen einige Leute dem Cajus, daß der Vater der Braut Bertha vor vielen Jahren Geld gefunden und den Fund verheimlicht haben soll. Cajus zweifelt daher, ob er die 5000 Gulden als Heirathsgut annehmen dürfe. Bertha hingegen behauptet, davon von ihrem Vater gar nichts gehört zu haben.

Es entsteht die Frage: Darf Cajus die erwähnten 5000 Gulden als Heirathsgut annehmen?

Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß der Vater der Braut ein unredlicher Besitzer des gefundenen Geldes gewesen sei, wenn er den Fund verheimlicht hat; dieses erhellt sowohl aus dem Sittengesetze, (H. A. Tr. X. 69) als auch aus dem österr. bürgerl. Gesetze (§ 388—§ 393). Es fragt sich jedoch, ob Bertha das Eigenthumsrecht des Vermögens eines unredlichen Besitzers durch Erbschaft erworben habe?

Nach dem bürgerlichen Gesetze erwirbt sie das Eigenthumsrecht durch Ersizung durch einen Besitz von 6 Jahren. Denn es sagt der § 1476 des allg. bürgerl. Gesetzbuches: „Auch derjenige, welcher eine bewegliche Sache unmittelbar von einem unechten oder von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, muß den Verlauf der sonst ordentlichen Ersizungszeit doppelt abwarten.“ Da

Bertha bereits 10 Jahre im Besitze der 5000 Gulden ist, so hat sie nach dem bürgerlichen Gesetze das Eigenthumsrecht schon vor 4 Jahren erworben. Kann sie aber auch nach den Grundsätzen der Sittenlehre und der Lehre der Theologen das Eigenthumsrecht in diesem Falle erwerben?

Der hl. Alphonsus schreibt darüber (Theol. mor. IV. 512): „Haeres possessoris malae fidei probabilius non praescribit“; er nennt jedoch die entgegengesetzte Meinung auch wahrscheinlich (IV. 516); hier spricht der hl. Alphonsus von einem Erben eines wirklichen possessor malae fidei d. h. eines Besitzers, dessen Unredlichkeit gewiß ist.

In unserem Falle aber ist die mala fides des Vaters der Braut nicht erwiesen, da die Leute, welche dem Cajus von dem angeblichen Funde erzählten, keine Beweise hiefür erbringen können; daher ist dieser Fall nach den Regeln zu lösen, die für den possessor dubiae fidei gelten, nämlich besaß Jemand eine Sache bona fide und zweifelt er später, ob sie ihm gehöre, so soll er sich darüber Gewißheit zu verschaffen trachten; kann er aber ungeachtet aller angewandten Mühe von seinem Zweifel nicht los werden, so kann er die Sache sich behalten nach dem Grundsatz: in dubio melior est conditio possidentis. Deshalb schreibt der hl. Alphonsus (Th. m. I. 35): „Si dubium est aequale pro et contra, communis est sententia, possessorem ad nihil teneri“, und im 4. Buche seiner Moral schreibt er: „Si vero bona fide possidere incepisti et supervenit dubium, teneris inquirere, an res sit aliena; quodsi non comperias, potes pergere ad eam possidendam et praescribendam“. Da in unserem Falle Bertha die 5000 Gulden bona fide besitzt und die Unredlichkeit ihres Vaters nicht bewiesen werden kann, gebührt ihr das Eigenthumsrecht derselben. Cajus darf daher diese 5000 Gulden als Heirathsgut annehmen.

Ulmüß.

Universitäts-Prof. Dr. Franz Janis.

VI. (Ein complicirter Chefall.) Beinahe Alles, was, wie man ironisch zu sagen pflegt, „schön und gut“ ist, hat sich im nachstehenden, nicht fingirten Chefalle zusammengehäuft. Er möge daher zur Instruction für jüngere Pfarrseelsorger hiemit seine Veröffentlichung finden, wenn auch die einzelnen Difficultäten desselben in dieser Quartalschrift schon mehrfach sind erörtert worden.

In den ersten Tagen des April 1883 erschienen bei dem Pfarramte S. J. in L. die Brautpersonen Adolf Grün, ledig, protestantisch, 30 Jahre alt, nach C. kön. Bezirksamtes J. in Baiern zuständig, in L. wohnhaft, und

Anna Blattler, seit 29. Decemb. 1882 Witwe, katholisch, 27 Jahre alt, nach A. in Oberösterreich zuständig, in der Pfarre